

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

3. Änderung der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, Teilbereich „Wild- und Wanderpark“, Ortsgemeinde Silz

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden

1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Stellungnahme vom 06.04.2020, Eingang 14.04.2020	Behandlung/Abwägung
<p>Im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung habe ich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes zu der 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 11.09.2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Eine Ergänzung / Änderung meiner Stellungnahme ist derzeit nicht notwendig.</p> <p>Im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung vorgebrachte Anregungen:</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.</p> <p>Gewässer / Überschwemmungsgebiete In dem dargestellten Geltungsbereich befinden sich der Sandwiesenbach und der Bach vom Schweinefelsen - beides Gewässer III. Ordnung.</p> <p>Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Grün-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In der Begründung ist dieser Aspekt dargelegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

den der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig.

Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerentwicklungskorridoren zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer und Gewässerrandstreifen zum Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung der Stoffeinträge aus diffusen Quellen wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert.

Gewässerentwicklungskorridore dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerrandstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.

Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferkorridore in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen.

Ich weise darauf hin, dass entlang der Gewässer (Sandwiesenbach, Bach vom Schweinefelsen) von der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 10,00 m Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten ist.

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG.

Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Billigheim des AZV Klingbachgruppe) zuzuführen.

In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird.

Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.

Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und —leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftheit wird ausgegangen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und den spezifischen Randbedingungen bei Betrachtung über die Systemgrenzen des Bebauungsplangebietes hinaus möglichst gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und mit mir abzustimmen.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zustand und Wartung entsprechen den Regeln der Technik.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag Verdunstung — Infiltration — Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen.

Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.

Starkregen / Hochwasserschutz

Unter Berücksichtigung der Lage des Bebauungsplangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Anweiler und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

Die Möglichkeit wird in der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Das Land Rheinland-Pfalz ist dabei, Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen zu erstellen. Die Daten können beim Landesamt für Umwelt angefordert werden und sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.

Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gern. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Altablagerungen

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Infopakete Hochwasser und Starkregen liegen der Verbandsgemeinde vor.

Ein Starkregenkonzept ist von der Verbandsgemeinde beauftragt und wird zurzeit erstellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen</p> <p>Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zustand und Wartung entsprechen den Regeln der Technik. ▪ Die Möglichkeit wird in der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren geprüft ▪ Die Infopakete Hochwasser und Starkregen liegen der Verbandsgemeinde vor. ▪ Ein Starkregenkonzept ist von der Verbandsgemeinde beauftragt und wird zurzeit erstellt ▪ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	

2 Landkreis Südliche Weinstraße

Stellungnahme vom 01.04.2020, Eingang 06.04.2020	Behandlung/Abwägung
<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Durch den Wild- und Wanderpark fließt ein Gewässer 3. Ordnung. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahme im 10m-Bereich des Gewässers einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.</p> <p>Raumordnung und Bauleitplanung</p> <p>Von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde wird die Planung begrüßt, zumal die aktuelle Nutzung bereits jetzt einer Sonderbaufläche „Wild- und Wanderpark“ entspricht.</p>	<p>Die Begründung weist auf die Gewässer III. Ordnung hin. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>

Beschlussvorschlag

- Die Begründung weist auf die Gewässer III. Ordnung hin.
- Kenntnisnahme

3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte

Stellungnahme vom 10.03.2020, Eingang 12.03.2020	Behandlung/Abwägung
<p>mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 2.4.10 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen ist entsprechend der Vorgaben ausgeführt und entspricht dem derzeitigen Stand der Kenntnis. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.</p> <p>Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotop) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme

4 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 30.03.2020, Eingang 31.03.2020	Behandlung/Abwägung
Aus landwirtschaftlicher Sicht sehen wir derzeit keine Betroffenheiten, so dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen vom Grundsatz gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	

- Kenntnisnahme

5 Landesamt für Geologie und Bergbau

Stellungnahme vom 09.04.2020	Behandlung/Abwägung
<p>das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (https://www.geoportal.dp.de/) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.</p> <p>Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>allgemein:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bezüglich noch möglicher Bauvorhaben:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

6 Landesbetrieb Mobilität Speyer

Stellungnahme vom 10.03.2020, Eingang 12.03.2020	Behandlung/Abwägung
<p>Der „Wild- und Wanderpark“ Silz soll im Bestand planungsrechtlich gesichert und als Sonderbaufläche ausgewiesen werden.</p> <p>Hiergegen bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es sind jedoch auch bauliche Maßnahmen beabsichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nachdem sich der „Wild- und Wanderpark“ unmittelbar neben der L 493 befindet, für die in diesem Abschnitt keine Ortsdurchfahrt festgesetzt ist, sind folglich u.a. die §§ 22 – 24 Landesstraßengesetz anzuwenden.</p> <p>Bei Änderungen des Bestandes ist daher eine Beteiligung unsererseits erforderlich, damit geprüft werden kann, ob Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer betroffen sind und gegebenenfalls hierzu Stellung genommen werden kann.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</p>	
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

7 Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern

Stellungnahme vom 20.03.2020	Behandlung/Abwägung
Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan gibt es aus unserer Sicht keine Einwände.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

8 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz

Stellungnahme vom 10.03.2020	Behandlung/Abwägung
Planungen der ländlichen Bodenordnung werden durch die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Keine Anregungen oder Bedenken

Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme

9 Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

Stellungnahme vom 06.04.2020	Behandlung/Abwägung
vielen Dank für Ihr Schreiben in o.g. Angelegenheit. Diesbezüglich haben wir keine Einwände oder Anregungen.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

10 Telekom

Stellungnahme vom 11.03.2020, Eingang 12.03.2020	Behandlung/Abwägung
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

11 Bundeswehr

Stellungnahme vom 06.03.2020	Behandlung/Abwägung
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

12 Biosphärenreservat Pfälzerwald

Stellungnahme vom 07.04.2020, Eingang 14.04.2020	Behandlung/Abwägung
<p>Gegen die vorliegende Planung gibt es von Seiten des Trägers des Biosphärenreservats/Naturparks Pfälzerwald keine Bedenken.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme 	

13 Pfalzwerke Netz

Stellungnahme vom 08.04.2020	Behandlung/Abwägung
<p>im Rahmen der Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen des Scopings zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 13.09.2019, Zeichen: RP19-2019-524-400-04 bereits mitgeteilten Anregungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

wurden im Verfahren vollständig berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit. Innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Hauptversorgungseinrichtung Strom (20-kV-Freileitung) der Pfalzwerke Netz AG. Diese Hauptversorgungseinrichtung wurde bereits zeichnerisch ausreichend lagegenau in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung von Infrastruktureinrichtungen Energie, regen wir weiter an, dass unter einem Punkt bspw. „**Infrastruktureinrichtungen Strom**“ der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag im Textteil des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird:

X Infrastruktureinrichtungen Strom

Freileitungen

Im Flächennutzungsplan ist eine 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen. Es sind daher sicherheitstechnisch erforderliche Schutzabstände zu den Freileitungen einzuhalten gemäß den Festlegungen in der DIN VDE 0210. Deren Einhaltung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten sowie, nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Die Anregung wird angenommen, die entsprechende Textpassage in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme

14 Verbandsgemeinde Landau-Land

Stellungnahme vom 19.03.2020	Behandlung/Abwägung
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 II BauGB zu dem o.g. Bauleitplanverfahren teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Verbandsgemeinde Landau-Land keine planungsrechtlichen Einwendungen vorgebracht werden.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme	